

## **Satzung des Vereins zur Förderung der Heinrich-Campendonk-Realschule Penzberg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Heinrich-Campendonk-Realschule Penzberg e.V.“ und ist entsprechend § 67 BGB im Vereinsregister München unter VR80583 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Penzberg und ist unter der Adresse der Heinrich-Campendonk-Realschule, Karlstr. 36 oder per E-Mail unter foerdereverein@realschule-penzberg.de erreichbar.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er strebt eine dauerhafte Verbindung der Heinrich-Campendonk-Realschule Penzberg mit den Eltern und (ehemaligen) Schülern/Schulabgängern, Freunden und Förderern der Schule an, stets im Interesse der Schüler und der Schule.

- 2.2 Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung und Unterstützung der Bildung/Ausbildung und den damit verbundenen Aufgabenstellungen der Heinrich-Campendonk-Realschule.

Zielgruppe der Förderung ist die Schüler-/Lehrerschaft. Die Förderung einzelner Personen ist nicht möglich.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) die Anliegen der Heinrich-Campendonk-Realschule in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
  - b) die Heinrich-Campendonk-Realschule in ihrem äußeren und inneren Bestand zu stärken und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen,
  - c) durch bedarfsbezogene, finanzielle Zuwendungen wie z.B. Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten,
  - d) die freundschaftliche Verbundenheit mit der Heinrich-Campendonk-Realschule durch geeignete Maßnahmen zu pflegen, insbesondere durch ideelle und kulturelle Unterstützung schulischer Belange auf sozialen, kulturellen und sportlichen Gebieten,
  - e) ideelle und aktive Mithilfe des Vereins und seiner Mitglieder bei der Planung und Durchführung besonderer, schulbezogener Veranstaltungen und Projekte.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
  - 2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz.
  - 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 2.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Weilheim-Schongau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (ggfs.: insbesondere zur Förderung der Heinrich-Campendonk-Realschule Penzberg) zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Personen werden, die sich mit der Heinrich-Campendonk-Realschule verbunden fühlen, insbesondere Schüler, Eltern der Schüler, Lehrer und ehemalige Schüler. Auch Minderjährige (z.B. Schüler) können Mitglied des Vereins werden, wenn deren gesetzliche Vertreter dem Beitritt zustimmen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- 4.3 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
  - a) gegen das Ansehen oder den Gemeinwohl des Vereins erheblich verstoßen oder
  - b) dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt oder
  - c) sich ehrenrührig verhalten hat.Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitglieder-versammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- 5.1 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.3 Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.
- 5.4 Der Vorstand stellt auf Wunsch Spendenquittungen aus, die vom Kassier und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterschrieben werden.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
  - c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt den Verein grundsätzlich allein; im Vertretungsfall tritt der Stellvertreter mit schriftlicher Vollmacht an seine Stelle. Kein Vorstandsmitglied darf zwei Ämter gleichzeitig innehaben.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird sein Ersatz aus der Mitte des erweiterten Vorstands gewählt (siehe § 8).
- 7.3 Abwesende Personen können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden; insbesondere dürfen Ausgaben, die den Betrag von 500 Euro übersteigen (siehe auch § 8.2) nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes getätigt werden. Ausgaben über 1.000 Euro bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Mitgliederversammlung (siehe § 10.4).
- 7.5 Jede Person kann einen oder mehrere Anträge auf einen Vereinszuschuss stellen. Dieser Antrag muss vor dem Kauf mit dem Antragsformular des Vereins erfolgen.
- 7.6 Der Antragsteller ist verantwortlich für die Durchführung und Qualität des Projekts.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

- 8.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand nach § 7 Abs. 1,
  - b) dem jeweiligen Leiter der Heinrich-Campendonk-Realschule,
  - c) einem Vertreter der Schülerschaft,
  - d) einem Mitglied des Elternbeirats sowie
  - e) mindestens zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden,
- 8.2 Dem erweiterten Vorstand obliegen die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 500 Euro, aber nicht 1.000 Euro übersteigen. Er bestimmt auch aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig werden.
- 8.3 Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr zur Sitzung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung mit E-Mail entsprechend §10.1 teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jeweils drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes können dessen Einberufung verlangen.

## **§ 9 Haftung**

9.1 Beim e.V. gilt nach § 31 BGB der Grundsatz der Vereinshaftung.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen. Das Schriftform-Erfordernis ist auch mit E-Mail an die vom Mitglied zuletzt angegebene E-Mail-Adresse erfüllt.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen. Sie sollte möglichst zu Beginn des Kalenderjahres stattfinden.
- 10.3 Das Berufungsrecht der Vereinsmitglieder gemäß § 37 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
- Genehmigung von Ausgaben, die den Betrag von 1.000 Euro übersteigen
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen oder Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 10.5 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme § 12.2).
- 10.6 Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 10.7 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 10.8 Die Fassung von Beschlüssen mit E-Mail ist zulässig, sofern das jeweilige Mitglied dies mit mindestens 3 Kalendertagen Abstand vor dem Tag der Versammlung mindestens 2 Vorständen schriftlich bekannt gegeben hat.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 11.1 Der Verein kann durch die Mehrheit von vier Fünftel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- 11.2 Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 2 Abs. 6 verwendet.

## **§ 12 Verfahrensfragen**

- 12.1 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt – falls gesetzlich vorgeschrieben – der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 12.2 Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 7 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
- 12.3 Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. Mai 2024 sprachlich und inhaltlich angepasst und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Penzberg, 14. Mai 2024